

Jugendordnung der Musikerjugend in der Musikkapelle Gelting e.V.

Art. 1 -Name und Sitz der Jugendorganisation-

Die Organisation trägt den Namen "Musikerjugend in der Musikkapelle Gelting e.V.". Sie ist eine eigenständige Abteilung innerhalb des Musikvereins. Ihr Sitz ist
Melchior-Huber-Str. 24
85652 Ottersberg

Art. 2 -Ziele und Aufgaben-

Die Musikerjugend bietet jungen Menschen soziale, kulturelle, musikalische und politische Tätigkeitsfelder. Dazu organisiert die Musikerjugend Aktivitäten zur sportlichen und Geistigen Betätigung, zur Pflege der Kameradschaft und des Brauchtums, zum Einüben demokratischer Strukturen und zum Kennenlernen und der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

Die Musikerjugend ist politisch und konfessionell unabhängig

Art. 3 -Verbandsarbeit-

Die Musikerjugend ist Mitglied im Kreisjugendring Ebersberg. Sie erkennt die Satzung des Bayerischen Jugendrings an und ist bereit in diesem Sinne aktiv in der Jugendarbeit mitzuwirken. Die Musikerjugend erkennt die Jugendordnung der Bläserjugend im Musikbund von Ober- und Niederbayern an, welche die Grundlage für die Jugendordnung der Musikerjugend in der Musikkapelle Gelting e.V. darstellt.

Art. 4 -Gemeinnützigkeit-

Die Musikerjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Musikerjugend ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel der Jugendgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Musikerjugend. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber der Musikerjugend keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Art. 5 -Mitgliedschaft-

Mitglieder können alle natürlichen Personen im Alter von 8 bis 27 Jahren werden, die als aktives oder passives Mitglied auch der Musikkapelle Gelting e.V. angehören. Gewählte Funktionäre der Musikerjugend können das 27. Lebensjahr überschreiten. Beginn und Ende der Mitgliedschaft richtet sich auch nach der Satzung der Musikkapelle Gelting e.V.

Art. 6 -Organe-

1. Mitgliederversammlung
2. Jugendvertretung

Art. 7 -Mitgliederversammlung-

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Musikerjugend zusammen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- Festlegung der Arbeitsplanung und der Aktivitäten der Musikerjugend
- Entgegennahme des Berichtes des Jugendsprechers und die Entlastung der Jugendvertretung
- Wahl der Jugendführung
- Beschlußfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der Musikerjugend
- Änderung der Jugendordnung
- Wahl von zwei Kassenprüfern

Art. 8 -Jugendvertretung-

Die Jugendvertretung besteht aus dem 1. Jugendsprecher, dem 2. Jugendsprecher, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.

Die Jugendführung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied der Jugendvertretung ist einzeln zu wählen. Besteht mehr als ein Wahlvorschlag, so muß geheim gewählt werden. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten eine Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl durchzuführen.

Die Jugendvertretung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Musikerjugend vertritt nach Außen der 1. Jugendsprecher, im Verhinderungsfall der 2. Jugendsprecher. Der 1. Jugendsprecher der Musikerjugend ist automatisch stimmberechtigtes Mitglied der Vorstandschaft der Musikkapelle Gelting e.V. Er vertritt dort die Interessen der Musikerjugend.

Art. 9 -Finanzen-

Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden. Der Kassier hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der von zwei gewählten Kassenprüfern vorher zu prüfen ist.

Art. 10 -Änderung der Jugendordnung-

Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

Art. 11 -Auflösung der Jugendgemeinschaft-

Die Auflösung der Musikerjugend kann nur bei einer Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und davon eine Mehrheit von zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung gehen alle vorhandenen Geldmittel und Sachwerte in den Besitz der Musikkapelle Gelting e.V. über. Der Musikverein hat das Vermögen wieder für die Jugendarbeit zu verwenden.

Art. 12 -Schlußbestimmung-

Die vorliegende Jugendordnung tritt mit Beschluß durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sind bestimmte Fragen in dieser Jugendordnung nicht geregelt, so gelten die Regelungen in der Satzung der Musikkapelle Gelting e.V. sinngemäß.